

Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einteilung des Stadtgebietes in Parkzonen.....	2
§ 2 Parkgebühren	2
§ 3 Langzeitparkscheine	3
§ 4 Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.....	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

vom 30.11.2023 / In Kraft getreten am 01.03.2024
(Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 21.12.2023)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Verordnung:

§ 1 Einteilung des Stadtgebietes in Parkzonen

Das Stadtgebiet Erlangen wird in vier Parkzonen eingeteilt.

1. Die Zone I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Bereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:
Schwabach (im Norden) – Bürgermeistersteg – Loewenichstraße – Gebbertstraße – Henkestraße (im Osten) – Werner-von-Siemens-Straße (im Süden) – Nürnberger Straße – Bauhofstraße – Nägelsbachstraße – Güterbahnhofstraße – Bahnlinie – Gerberei – A 73 – Martinsbühler Straße – Bahnlinie im Westen – Haagstraße
2. Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist der Großparkplatz im Westen des Innenstadtbereiches und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:
südlich der Gerberei (im Norden) – Bahnlinie (im Osten) – Güterhallenstraße – Friedrich-List-Straße – Margaretha-Stock-Weg – Münchener Straße (im Süden) – A73 (im Westen)
3. Die Zone III im Sinne dieser Verordnung umfasst die Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die sich nicht im Gebiet der Zonen I oder II befinden.
4. Die Zone IV umfasst das übrige Stadtgebiet.

Die Zonen I und II der Parkgebührenordnung sind in dem beiliegenden Plan, der Bestandteil der Parkgebührenordnung ist, grafisch dargestellt.

§ 2 Parkgebühren

- (1) Die zu entrichtenden Parkgebühren betragen:
 - a) in der Zone I für die ersten 30 Minuten 1,00 Euro, danach 2,60 Euro für jede weitere Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro.
 - b) in der Zone II 1,50 Euro je Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,30 Euro.
 - c) in der Zone III 2,00 Euro je Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,40 Euro.

- d) in der Zone IV 1,00 Euro je Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro.

Die zulässige Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag berechnet. Die errechnete zulässige Parkdauer wird auf die nächste volle Minute aufgerundet, sofern anhand des gezahlten Betrages kein minutengenaues Ergebnis erzielt wird.

- (2) Die Gebühren können am Parkscheinautomaten bzw. über andere elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, insbesondere durch die Benutzung von Mobiltelefonen, entrichtet werden. Im Fall der Benutzung von Mobiltelefonen wird die Gebühr anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.

§ 3 Langzeitparkscheine

Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:

- a) Tagesparkschein in Zone I zu 16,00 Euro
- b) Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 9,00 Euro
- c) 2-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 18,00 Euro
- d) 3-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 27,00 Euro
- e) Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 45,00 Euro
- f) 4-Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 80,00 Euro
- g) Tagesparkschein in Zone III zu 12,00 Euro
- h) Tagesparkschein in Zone IV zu 6,00 Euro
- i) 2-Tagesparkschein in Zone IV zu 12,00 Euro
- j) 3-Tagesparkschein in Zone IV zu 18,00 Euro
- k) Wochenparkschein in Zone IV zu 30,00 Euro
- l) 4-Wochenparkschein in Zone IV zu 68,00 Euro

§ 4 Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

Alle in § 2 und § 3 genannten Gebührenbeträge beinhalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren vom 19. Dezember 1986 i. d. F. vom 02. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 1986 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 09. Dezember 2010) außer Kraft.